Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2454**

16. Wahlperiode 25. 08. 2006

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes

A. Problem und Ziel

In Deutschland wandeln sich die Bedingungen für die Gründung von Familien und das Leben mit Kindern. Sie machen eine Neuausrichtung familienpolitischer Leistungen und insbesondere eine passgenaue und nachhaltige Absicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie nötig. Das bisherige Bundeserziehungsgeld bewirkt in seiner Ausgestaltung für die Mehrzahl der Familien keine nachhaltige finanzielle Absicherung und hat Müttern und Vätern nicht die beabsichtigte größere Wahlfreiheit zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf eröffnet.

In Deutschland steht Familien dann am wenigsten Geld zur Verfügung, wenn die Kinder am kleinsten sind. Familiengründungen und das Aufziehen von Kindern bewirken Einkommenseinschränkungen, die vor allem durch Erwerbsunterbrechungen verursacht werden und die sich im Vergleich der Einkommen von Eltern und kinderlosen Paaren und im Vergleich der Einkommen von Müttern und kinderlosen Frauen oft zu unaufholbaren finanziellen Nachteilen entwickeln und Armutsrisiken vergrößern.

Mütter und Väter sind nicht frei darin, ihre Berufstätigkeit und ihr Familienleben so miteinander in Einklang zu bringen, wie es für sie notwendig ist und wie sie es sich vorstellen. Viele Familien sind heute langfristig auf zwei Einkommen angewiesen. Beruf und ein Leben mit Kindern sind Bestandteile der Lebensplanung der Mehrzahl junger Frauen und Männer. Tatsächlich kehren aber die meisten Frauen erst in den Beruf zurück, wenn die Kinder älter sind, und nur fünf Prozent der Väter gehen in Elternzeit.

Viele Paare schieben auch vor diesem Hintergrund die Familiengründung auf, manchmal, bis es zu spät ist. Das durchschnittliche Lebensalter der Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes steigt beständig an und liegt bei verheirateten Müttern derzeit bei fast 30 Jahren. Die Kinderlosigkeit ist besonders stark ausgeprägt, und Deutschland hat mit 1,36 Kindern pro Frau eine der niedrigsten Geburtenrate der Welt.

Obwohl Deutschland mit den finanziellen Leistungen für Familien im oberen Drittel der Rangfolge der europäischen Staaten liegt, haben diese Leistungen im Vergleich keine zufrieden stellende Wirkung entfaltet. Die Familienpolitik steht vor der Herausforderung, Paaren die Familiengründung zu erleichtern, einen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung von Familien zu leisten und die Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Lebensentwürfen mit Kindern zu unterstützen.

B. Lösung

Die Bundesregierung richtet ihre familienpolitischen Leistungen neu aus, um den veränderten Lebensentwürfen von Frauen und Männern gerecht zu werden, den Menschen mehr Mut zu mehr Kindern zu machen und einen Beitrag zur Sicherung ihrer Zukunft zu leisten. Das Elterngeld löst das Erziehungsgeld mit dem Ziel ab, Familien bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage zu unterstützen, wenn sich die Eltern vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern.

Das Elterngeld ist Teil eines abgestimmten Dreiklangs familienpolitischer Leistungen, die auf die Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur, eine familienbewusste Arbeitswelt und eine nachhaltige und gezielte finanzielle Stärkung von Familien ausgerichtet sind. In möglichst gleichzeitigen Schritten werden ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges und bezahlbares Angebot an Bildung und Betreuung für Kinder geschaffen und neue Impulse für eine Arbeitswelt gegeben, in der das Leben mit Kindern in der Personalplanung und dem Zeitmanagement bessere Berücksichtigung findet. Als nachhaltige und gezielte finanzielle Stärkung von Familien erfüllt das Elterngeld in diesem Dreiklang verschiedene Funktionen:

- Das Elterngeld unterstützt Eltern in der Frühphase der Elternschaft und trägt dazu bei, dass sie in diesem Zeitraum selbst für ihr Kind sorgen können. Es eröffnet einen Schonraum, damit Familien ohne finanzielle Nöte in ihr Familienleben hineinfinden und sich vorrangig der Betreuung ihrer Kinder widmen können. Jeder betreuende Elternteil, der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert, erhält einen an seinem individuellen Einkommen orientierten Ausgleich für finanzielle Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Kindes und eine Unterstützung bei der Sicherung der Lebensgrundlage der Familie.
- Das Elterngeld will dazu beitragen, dass es beiden Elternteilen auf Dauer besser gelingt, ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Es vermeidet dauerhafte Einbußen mit der Gefahr einer Abhängigkeit von staatlichen Fürsorgeleistungen, es eröffnet Wahlfreiheit zwischen Familie und Beruf und fördert wirtschaftliche Selbstständigkeit. Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten zwölf Monate lang eine Elterngeldleistung in Höhe von mindestens zwei Dritteln des vorherigen Nettoeinkommens, höchstens 1 800 Euro. Zwei Partnermonate werden zusätzlich als Bonus gewährt, wenn auch der Partner wegen der Kindererziehung seine Erwerbstätigkeit einschränkt oder unterbricht.
- Das Elterngeld unterstützt Eltern, die nicht voll erwerbstätig sind, durch einen Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro, auch wenn vor der Geburt keine Erwerbstätigkeit bestanden hat. Eltern mit kleinen Einkommen und Eltern von Geschwisterkindern, die in enger Folge geboren werden, werden besonders berücksichtigt.
- Eltern wollen das Leben mit Kindern nach den eigenen Vorstellungen und Bedingungen der Vereinbarkeit mit dem Beruf gestalten. Mütter und auch Väter sollen sich eine Zeitlang der Betreuung ihres neugeborenen Kindes widmen können. Mit dem Elterngeld können sie wählen, wer in welchem Umfang und wann in der gesamten möglichen Bezugsdauer von 14 Monaten die Leistung in Anspruch nimmt. Dabei sind mindestens zwei Monate für jeden der beiden Partner vorgesehen. Sie können die Elterngeldmonate auch gleichzeitig beanspruchen oder bei gleichem Gesamtbudget auf die doppelte Bezugsdauer dehnen.

Die Regelungen zur Elternzeit werden aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für die Ablösung des Bundeserziehungsgeldes durch das Elterngeld sind im Planungszeitraum 2007 bis 2009 folgende Ausgaben zu erwarten:

	2007	2008	2009
Elterngeld (Bund)	**1 600**	**4 040**	**4 050**
Erziehungsgeld (Bund)	**1 940**	**470**	**8**
Mehreinnahmen aus Progressionsvorbehalt	**0**	**– 80**	**– 230**
davon Anteil des Bundes	0	– 34	– 98
davon Anteil der Länder	0	– 34	– 98
davon Anteil der Kommunen	0	– 12	– 34
Minderausgaben für die Grundsicherung für Arbeit-suchende	**– 20**	**– 50**	**– 50**
davon Anteil des Bundes	– 16	– 40	– 40
davon Anteil der Kommunen	– 4	– 10	– 10
Summe	**3 520**	**4 380**	**3 778**
Summe der Anteile des Bundes	3 524	4 436	3 920

Angaben in Mio. Euro

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzug des Gesetzes kann in denselben Verwaltungsstrukturen wie der des bisherigen Bundeserziehungsgeldgesetzes erfolgen.

E. Sonstige Kosten

Unternehmen und Betriebe werden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 25. August 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 824. Sitzung am 7. Juli 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 4 bis 30 der Bundestagsdrucksache 16/1889.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 824. Sitzung am 7. Juli 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   a) Nach dem Gesetzentwurf soll das maßgebliche Einkommen – bis zum Erlass einer Verordnung nach § 12 Abs. 3 BEEG-E – nach der Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung ermittelt werden. Der Bundesrat schlägt stattdessen von Anfang an eine Einkommensermittlung nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes vor. Dies entspricht der Zielsetzung des Elterngeldes besser als die in § 2 Abs. 7 BEEG-E vorgesehene Regelung.

   Es ist davon auszugehen, dass die meisten Elterngeldberechtigten einkommensteuerpflichtig sind, während nur ein verhältnismäßig geringer Teil von ihnen Arbeitslosengeld II bezieht. Bei den Elterngeldempfängern dürfte der Bezug zum Steuerrecht weit mehr Akzeptanz finden als ein Verweis auf die Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung. Unterschiedliche Einkommensbegriffe im Elterngeldrecht und im Einkommensteuerrecht wären für die Berechtigten nicht nachvollziehbar. Eltern, die sich an Hand ihres vorliegenden Steuerbescheids im Voraus „ihr“ Elterngeld ausrechnen wollen, würden nach den Vorgaben des Gesetzentwurfs mit einer anderen Kalkulationsgrundlage überrascht.

   Der Bundesrat fordert jedenfalls, dass eine Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 3 BEEG-E der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

   b) Mit dem vorstehenden Vorschlag der Einkommensermittlung auf der Basis des Einkommensteuergesetzes ergäbe sich eine Änderung im Hinblick auf die Berücksichtigung einmaliger Einnahmen. Diese sollten im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Das Verfahren zur Feststellung des maßgeblichen Einkommens würde damit erleichtert. Zahlreiche „einmalige“ Leistungen werden in der Praxis mittlerweile monatlich umgelegt, was bei der Einordnung nicht unerhebliche Abgrenzungsprobleme und Ungerechtigkeiten nach sich ziehen würde. Im Übrigen ist der Ausschluss dieser Leistungen, der bislang mit der Zufälligkeit des Zahlungszeitpunkts begründet wird, auch mit der nun im Gesetzentwurf enthaltenen Verlängerung des Bemessungszeitraums auf zwölf Monate nicht mehr sachgerecht.

   c) Abweichend vom Gesetzentwurf sollten bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und/oder selbstständiger Tätigkeit, die in dem steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes im Monatsdurchschnitt erzielten steuerlichen Einkünfte zugrunde gelegt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zwingt die Berechtigten zur gesonderten Ermittlung von Einkünften für Zeiträume, die nicht mit den steuerlichen Veranlagungszeiträumen übereinstimmen. Das ist mit einem erheblichen zusätzlichen Sach- und Kostenaufwand, insbesondere bei den genannten Einkunftsarten, für die Eltern verbunden (z. B. Zwischenbilanz für zwei Jahre erforderlich, Steuerberatungskosten). Durch die Bezugnahme auf die Veranlagungszeiträume würde sich dieser Aufwand deutlich verringern. Außerdem würde auch der Verwaltungsvollzug erleichtert.

   d) Der Bundesrat regt ferner eine Regelung an, die den automatisierten Datenabgleich ermöglicht und die für den Vollzug des Elterngeldes zuständigen Stellen ermächtigt, Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungsempfänger durch Auskunftsersuchen gegenüber anderen Leistungserbringern oder anderen Stellen auch im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen. Insbesondere sollte ein Datenabgleich dahingehend ermöglicht werden,

   aa) ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden und

   bb) ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezugs nach dem Elterngeldgesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 7 Nr. 2a – neu – BEEG)

   In Artikel 1 § 1 Abs. 7 sind am Ende von Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer einzufügen:

   „2a. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 oder § 34 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besitzt
   oder“.

   Begründung

   Der Entwurf des BEEG berücksichtigt bisher nicht die Fälle, in denen der Inhaber eines aufenthaltsrechtlichen Titels selbst noch minderjährig ist (§ 32 AufenthG) oder die nach Eintritt der Volljährigkeit dem Minderjährigen erteilte Aufenthaltserlaubnis zu einem eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 34 Abs. 2 AufenthG) wird. Hierbei handelt es sich um sehr junge Migrantinnen und Migranten, die sich ohne Eltern im Bundesgebiet aufhalten und die sich auf einen eigenen Aufenthaltstitel nach den genannten Vorschriften berufen können. Diese Personen befinden sich aufgrund ihres Alters häufig noch in schulischer Ausbildung, so dass sich für die gesonderte Eintragung eines Erwerbstätigkeitsvermerks regelmäßig kein Anlass ergibt. In der Folge kann man diesen kinderbetreuenden Personenkreis sehr junger Eltern nur begrenzt an den Leitmerkmalen zum Anspruch von Ausländern auf Familienleistungen allgemein (dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet, Berechtigung zur Ausü-

bung einer Erwerbstätigkeit) messen. Andererseits wird man diesem Personenkreis aber einen voraussichtlich dauerhaften Aufenthalt in Deutschland nicht absprechen können. Vor diesem Hintergrund sollte § 1 Abs. 7 BEEG-E um den regelmäßig überschaubaren Personenkreis mit eigenem, von den Eltern unabhängigen Aufenthaltstitel erweitert werden.

3. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 7 Satz 2 – neu – BEEG)

In Artikel 1 § 1 ist dem Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

„Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf Elterngeld.“

B e g r ü n d u n g

Asylbewerber, die eine (gesetzliche) Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG besitzen, können nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG-E gehören.

Mit einer gesetzlichen Aufenthaltsgestattung hält sich der Asylbewerber rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Weitere Voraussetzung wäre, dass er sich seit mindestens fünf Jahren aufhält, was nicht unmöglich ist, wenn das Asylverfahren – aus welchen Gründen auch immer – so lange dauert und der Asylbewerber berechtigt erwerbstätig wäre.

Asylbewerber, denen eine Erwerbstätigkeit unter den Voraussetzungen des § 61 AsylVfG erlaubt ist, haben nach der bisherigen Rechtslage (BErzGG) keinen Anspruch auf Erziehungsgeld, da diese nicht unter den Personenkreis der Ausländer, die nach § 1 Abs. 6 BErzGG anspruchsberechtigt sind, subsumiert werden können, alleine schon deshalb, da Asylbewerber während des Asylverfahrens zwar per se ein gesetzliches Aufenthaltsrecht besitzen, aber keine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz, die aber Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Erziehungsgeld sind (§ 1 Abs. 6 BErzGG).

Leistungsberechtigt zum Elterngeldbezug wären damit nach § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG-E auch Asylbewerber.

Damit würden Sinn und Zweck des Asylbewerberleistungsgesetzes unterlaufen, nach dem der Personenkreis der Leistungsberechtigten nach AsylbLG nur eine soziale Grundversorgung erhalten soll, nicht aber zusätzliche familienpolitische Leistungen wie Kindergeld, Erziehungsgeld oder jetzt in der Nachfolge Elterngeld. Damit würden Anreize zur Zuwanderung nach Deutschland gesetzt, die durch das Asylbewerberleistungsgesetz eben vermieden werden sollen.

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung dieses unerwünschten Ergebnisses.

Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme vom 10. März 2006 (Bundesratsdrucksache 68/06 – Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss hinsichtlich dieser Leistungen für eine entsprechende Änderung ausgesprochen. Die vorgeschlagene Änderung setzt dies für das Elterngeld um.

4. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 8 – neu – BEEG)

Dem Artikel 1 § 1 ist folgender Absatz anzufügen:

„(8) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist auch der Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats anspruchsberechtigt, soweit er EU-/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Leistung entsprechend des § 3 Abs. 2 erhält.“

B e g r ü n d u n g

Diese Vorschrift entspricht der geltenden Ausnahmeregelung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für Ehegatten oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats. Ein Verzicht auf diese Regelung hätte im Hinblick auf die Wirkungen des NATO-Truppenstatuts zur Folge, dass Personen, die aufgrund eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen, der Anspruch auf Elterngeld versagt werden müsste. Das Gleiche gilt für nicht erwerbstätige Ehegatten oder Lebenspartner eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats. Dies ist mit der Zielsetzung des Elterngeldes, insbesondere als Ersatz eines ausfallenden Erwerbseinkommens, nicht vereinbar.

5. **Zu Artikel 1** (§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 BEEG)

In Artikel 1 § 2 Abs. 4 ist in Satz 1 und 2 jeweils die Angabe „24 Monate“ durch die Angabe „36 Monate“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Nach der Regelung des Entwurfs haben Eltern nur dann einen Anspruch auf ein Elterngeld für ein Folgekind nach § 2 Abs. 1 bis 4 BEEG-E, wenn sie nach dem ersten Geburtstag des Kindes entweder wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder das nicht unerhebliche gesundheitliche Risiko kurz aufeinander folgender Schwangerschaften eingehen. Es erscheint grundsätzlich bedenklich, an den Zeitraum des Geburtenabstands wesentliche Rechtsfolgen zu knüpfen, da der Staat hier indirekt Wertungen und Steuerungen in einem höchstpersönlichen Bereich vornimmt. Die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit ist häufig abhängig von dem unterschiedlichen Angebot an Kinderbetreuung und der Situation auf dem Arbeitsmarkt. Ein Elternteil, der beim ersten Kind die Elternzeit voll ausnutzt, hat einen im Rahmen der Zielsetzung des Elterngeldes ausgleichswürdigen Erwerbsnachteil, wenn er nach dem Ende der Elternzeit wegen der Geburt eines weiteren Kindes seine Erwerbstätigkeit nicht wieder aufnehmen kann. Ferner sprechen Gründe der Gesundheit der Mutter und des Folgekindes dagegen, Mütter dazu zu drängen, allzu schnell wieder schwanger zu werden. Allenfalls ist eine zeitliche Grenze von 36 Monaten zwischen den Geburten vertretbar. Dieser Zeitraum stünde auch in Übereinstimmung mit den Regelungen zur Elternzeit.

6. **Zu Artikel 1** (§ 4 Abs. 3 Satz 4 BEEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit die Regelung, die einen Anspruch auf Elternzeit von 14 Monaten für einen Elternteil von dem Innehaben des alleinigen Sorgerechts oder Aufenthaltsbestimmungsrechts abhängig macht, mit dem familienrechtlichen Anliegen, insbesondere den Intentionen des neuen Kindschaftsrechts, nach einem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern, in Einklang zu bringen ist.

Begründung

Die beabsichtigte Regelung schließt diejenigen aus, die, wie familienrechtlich gewollt, nach einer Trennung oder Scheidung das gemeinsame Sorgerecht aufrechterhalten. Die Ermittlung „echter“ Alleinerziehender muss sich nach der realen sozialen Situation richten und ist nicht vom familienrechtlichen Status abhängig zu machen. Eine familienpolitische Leistung darf dementgegen nicht Anreize setzen, ein gemeinsames Sorgerecht aufzulösen.

7. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BEEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die dezentrale Erhebung zu den Statistiken zum Elterngeld durch die statistischen Landesämter – wie bei der Durchführung der Vorläuferstatistik zum Erziehungsgeld – beibehalten werden kann. § 22 Abs.1 Satz 2 BEEG-E wäre dann zu streichen.

Begründung

Eine zentrale Durchführung entspricht nicht der Aufgabenverteilung der amtlichen Statistik in Deutschland, wie er zurzeit in § 3 Abs. 1 Nr. 2 BStatG vorgesehen ist. Gemäß der bundesstaatlichen Gliederung nach Artikel 83 GG sind die Länder grundsätzlich für die Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken zuständig. Nur in Ausnahmefällen kann der Bund mit Zustimmung der Länder Bundesstatistiken durchführen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen hier die Kompetenzen auf den Bund verlagert werden sollen.

Der föderale Aufbau der amtlichen Statistik gewährleistet eine gleichrangige Gewichtung landes- und bundespolitischer Interessen. Dieses Gleichgewicht wird bei einer Zentralisierung von Statistiken gestört. Bei einer Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes ist zu befürchten, dass das Informationsbedürfnis der Länder und ggf. der Kommunen nicht mehr erfüllt wird. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der immer knapper werdenden Haushaltsmittel.

Zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben benötigen die Länder aber ausreichend tief gegliederte regionale Daten. Ohne ausreichendes Datenmaterial könnten auch die in der Gesetzesbegründung erwähnten, ländereigenen Vorhaben zur Förderung junger Familien jedoch zu möglicherweise teuren Fehlplanungen im Bereich der Landespolitik führen. Diese Fehlplanungen verursachen erhebliche Schäden, die den Aufwand für eine Statistik beträchtlich übersteigen.

Darüber hinaus sollte weiterhin die bei den statistischen Landesämtern durch die Bearbeitung der Erziehungsgeldstatistik (Vorläuferstatistik) erworbene Fachkompetenz bezüglich der Prüfung der von den kommunalen Dienststellen übermittelten Ergebnisse genutzt werden. Für die Plausibilisierung der Meldungen sind Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse von großer Bedeutung. Entsprechendes gilt für die Aufbereitung und Auswertung.

8. **Zu Artikel 1** (§ 22 Abs. 2 BEEG)

Ferner bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter dem Aspekt der Deregulierung bei Abgleich mit den erhobenen Daten nach dem bisher geltenden § 23 BErzGG zu prüfen, ob alle in § 22 Abs. 2 BEEG-E vorgesehenen Daten für die Evaluierung und Fortentwicklung zwingend erforderlich sind.

Begründung

Im Rahmen der Deregulierung und um den Verwaltungs- und Kostenaufwand soweit wie möglich einzuschränken, sollten nur die für den Gesetzeszweck zwingend erforderlichen Daten erhoben werden.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die sehr umfassenden Erhebungen nach der Evaluierung im Oktober 2008 reduziert werden sollen. Es wird angeregt, dies bereits jetzt in den Übergangsbestimmungen mit dem Ziel vorzusehen, die Datenvorgaben in § 22 Abs. 2 BEEG-E dann soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die grundsätzliche Notwendigkeit der Statistik nach der Evaluierung sollte noch näher geprüft werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Zu den Buchstaben a und c

Dem Anliegen des Bundesrates kann im Wesentlichen entsprochen werden.

Für das Elterngeld muss das monatliche individuelle Nettoerwerbseinkommen der Betreuungsperson vor und nach der Geburt zeitnah ermittelt werden. Dabei muss sowohl Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit als auch aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit Berücksichtigung finden.

Der Bundesrat schlägt zu diesem Zweck eine Einkommensermittlung nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts vor. Der Entwurf der Bundesregierung nimmt auf den Einkommensbegriff des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Bezug und will damit zugleich die dazu vorliegenden Erfahrungen für das Elterngeld nutzbar machen. Zur Erörterung dieser Frage hat auf Einladung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. Juli 2006 ein Gespräch mit den Bundesländern stattgefunden.

Tatsächlich sind die sachlichen Unterschiede zwischen dem sozialrechtlichen und dem steuerrechtlichen Ausgangspunkt im Ergebnis gering. Das SGB II greift über die allgemeinen sozialrechtlichen Regelungen für die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte bei den Werbungskosten sowie bei der Berücksichtigung von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit teilweise auf das Einkommensteuergesetz (EStG) zurück. Umgekehrt sollen die spezifisch steuerlichen Regelungen, wie die Möglichkeit des Verlustausgleichs zwischen den verschiedenen Einkunftsarten, auch nach den im Gespräch am 18. Juli 2006 konkretisierten Vorstellungen der Bundesländer gerade ausgeschlossen werden. In beiden Fällen ist eine Modifikation dahingehend erforderlich, dass nur das Erwerbseinkommen erfasst wird. Für die Wirkungen und den Vollzug des Gesetzes entscheidend ist deshalb etwas anderes, nämlich anhand welcher Unterlagen das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen konkret ermittelt werden soll.

Dazu ist der Einkommensteuerbescheid im Regelfall der nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit ungeeignet. Er liegt für eine abschließende Bewilligung bei Antragstellung bzw. im Falle eines Teileinkommens nach der Geburt für eine abschließende Entscheidung am Ende des Bezugszeitraums zu spät vor, lässt die Sozialabgaben nicht erkennen und erlaubt keine monatliche Zuordnung der Einnahmen und Abzüge. Wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung angenommen, muss daher die jeweilige Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers die für die Einkommensermittlung maßgebliche Grundlage darstellen. Dort ist allerdings neben dem Sozialversicherungsbrutto auch ein steuerliches Bruttoeinkommen ausgewiesen, so dass für beide Ansätze ein Anknüpfungspunkt vorhanden ist.

Für die Ermittlung von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit ist hingegen eine stärker am steuerrechtlichen Einkommensbegriff orientierte und eine zwischen der Ermittlung des Einkommens vor und des Einkommens nach der Geburt differenzierte Lösung möglich.

Wird das Steuerrecht als Ausgangspunkt der Einkommensermittlung genommen, ist zugleich eine stärker pauschalierende Berücksichtigung der Werbungskosten vor und nach der Geburt möglich. Diese können mit monatlich einem Zwölftel des steuerlichen Arbeitnehmerpauschbetrags festgesetzt werden. Im durchschnittlichen Ergebnis unterscheidet sich dies nicht wesentlich von der bisherigen Regelung, doch wird die gesonderte Berechnung der Wegstreckenkosten vermieden.

Die Einkommensbeträge differieren bei der Einkommensermittlung an Hand eines überwiegend steuerlichen Einkommensbegriffs im Ergebnis nur gering gegenüber dem derzeitigen Gesetzentwurf, so dass die Unterscheidung weder für die Berechtigten noch für die Kosten des Elterngeldes von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Bundesregierung ist daher der Auffassung, dass dem Anliegen des Bundesrates im Wesentlichen entsprochen werden kann, und wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren dazu einen geeigneten Vorschlag machen. Dieser wird berücksichtigen, dass zur Abbildung der oben genannten Differenzierungen eine wesentlich differenziertere Regelung der Einkommensermittlung bereits im Gesetz erforderlich und sinnvoll ist. Daraus folgt zugleich die Entbehrlichkeit einer gesonderten Rechtsverordnung.

Zu Buchstabe b

Der Forderung des Bundesrates nach Einbeziehung von Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Jubiläumszuwendungen oder Sonderprämien kann nicht entsprochen werden.

Einmalzahlungen werden auch bei der Ermittlung des Mutterschaftsgeldes nicht berücksichtigt. Würde für das Elterngeld anders verfahren, hinge es bei einem Bezugszeitraum unter einem Jahr (Beispiel Partnermonate) vom Zufall ab, ob im Bezugszeitraum nach der Geburt des Kindes eine solche Zahlung zu berücksichtigen wäre mit der Folge, dass sich das Elterngeld entsprechend vermindert oder nicht. Im Übrigen würde dieser Vorschlag der Bundesländer Mehrausgaben in Höhe von jährlich rund 100 Mio. Euro auslösen, die allein der Bund zu tragen hätte.

Zu Buchstabe d

Der Forderung des Bundesrates nach Einführung verschiedener Möglichkeiten zum automatisierten Datenabgleich mit einzelnen Zweigen der Sozialversicherung kann in dieser Form derzeit nicht entsprochen werden.

Die für das Elterngeld wesentlichen Angaben liegen in gebündelter Form nach Einführung des Job-Card-Verfahrens bei einer zentralen Stelle als in elektronischer Form abrufbare Daten vor. Sind die mit der Einführung dieses Verfahrens verbundenen datenschutzrechtlichen und datenverarbeitungstechnischen Fragen geklärt, können Arbeitnehmer und Arbeitgeber in erheblichem Umfang von zusätzlichen Angaben entlastet werden.

Es erscheint aus Sicht der Bundesregierung nicht sinnvoll, im Vorgriff darauf nur für das Elterngeld die Einführung gesonderter Teillösungen in Angriff zu nehmen.

Zu den Nummern 2 und 3
(Artikel 1, § 1 Abs. 7 Nr. 2a – neu – BEEG und Artikel 1, § 1 Abs. 7 Satz 2 – neu – BEEG)

Der Bundesrat möchte mit Nummer 2 der Stellungnahme eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten erreichen und mit Nummer 3 eine Einschränkung. Regelungsgegenstand ist in beiden Fällen die Anspruchsberechtigung von Personen, deren Aufenthaltstitel allein keine zuverlässige Einschätzung erlaubt, ob sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll in diesen Fällen für den Anspruch auf Familienleistungen entscheidend sein, ob die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer nach dem ihnen erteilten Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Die Bundesregierung wird prüfen, ob eine andere Regelung getroffen werden kann.

Entgegen der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme unter Nummer 3 vertretenen Auffassung werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung nicht zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 7 Nr. 3 BEEG gehören, da in Nummer 3 ausdrücklich der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis vorausgesetzt wird. Der Regelungsvorschlag des Bundesrates ist hinsichtlich der Asylbewerberinnen und Asylbewerber daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 (Artikel 1, § 1 Abs. 8 – neu – BEEG)

Dem Anliegen des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Der Bundesrat schlägt vor, § 1 BEEG um eine Regelung zu ergänzen. Danach sollen Ehegatten oder Lebenspartner von NATO-Truppenmitgliedern bzw. Mitgliedern des zivilen Gefolges einen Anspruch auf Elterngeld haben, wenn sie EU-/EWR-Bürgerinnen und -Bürger sind oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben oder Mutterschaftsgeld oder eine Leistung entsprechend § 3 Abs. 2 BEEG erhalten.

Grundsätzlich regelt das internationale Recht die Geltung sozialer Vorschriften für besondere Personengruppen wie NATO-Truppenmitglieder und deren Angehörige, Diplomaten und Mitglieder konsularischer Vertretungen und deren Angehörige befriedigend.

Für die Vertragsstaaten des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen – NTS/ZA (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Kanada, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika) bestimmt Artikel 13 Abs. 1 NTS/ZA, dass im Bundesgebiet geltende Bestimmungen über soziale Sicherheit und Fürsorge auf Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und ihre Angehörigen nicht anzuwenden sind. Diese Personen sollen in den Systemen der sozialen Sicherheit der Entsendestaaten verbleiben.

Eine vergleichbare Regelung trifft das Gesetz zum Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen für Diplomaten und das Gesetz zum Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 für Mitglieder der konsularischen Vertretungen.

Diese bewusst getroffenen Entscheidungen sind für deutsche Familienleistungen sinnvoll, da diese grundsätzlich nur solchen Personen zukommen sollen, von denen zu erwarten ist, dass sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Insbesondere das Elterngeld ist eine gezielte lenkende politische Gestaltungsmaßnahme, die Familien unterstützen soll, von denen zu erwarten ist, dass sie sich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Das ist bei Ehegatten von NATO-Truppenmitgliedern naturgemäß nicht der Fall.

Soll von diesen Regelungen eine „Rückausnahme“ getroffen werden, so muss dies aus Gleichbehandlungsgründen für alle betroffenen Personengruppen, also sowohl für NATO-Truppenmitglieder als auch für Diplomaten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konsularischer Vertretungen geschehen.

Jedoch sind auch ohne die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des § 1 BEEG Ansprüche von Ehegatten der NATO-Truppenmitglieder bzw. Ehegatten der Mitglieder des zivilen Gefolges nicht gänzlich ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben Ehegatten, bei denen zusätzliche Umstände vorliegen, durch welche rechtliche Beziehungen zur sozialen Sicherheit und Fürsorge in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt werden, durchaus einen Anspruch auf deutsche Familienleistungen. Das ist der Fall, wenn der Ehegatte sozialversicherungspflichtig erwerbstätig ist bzw. als selbstständiger Arbeitgeber für Mitarbeiter Beiträge zu allen fünf Zweigen der Sozialversicherung leistet. Bestehen solche Beziehungen zur sozialen Sicherheit und Fürsorge nicht, so besteht auch kein Anspruch auf Elterngeld.

Insbesondere sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Deutsche und EU-/EWR-Staatsangehörige, die mit einem NATO-Truppenmitglied bzw. Mitglied des zivilen Gefolges verheiratet sind, haben damit stets einen Anspruch auf deutsches Elterngeld.

Zu Nummer 5 (Artikel 1, § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 BEEG)

Der Forderung des Bundesrates nach Ausdehnung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Geschwisterbonusses ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu entsprechen.

Eine Ausdehnung ist nicht erforderlich, fördert nicht zwingend die Ziele des Elterngeldes und ist für den Bund mit erheblichen Mehrkosten verbunden.

Eine Verlängerung der Frist von 24 Monaten, die zwischen zwei Geburten längstens vergangen sein dürfen, um den Geschwisterbonus in Anspruch nehmen zu können, ist nicht erforderlich. Ist ein Elternteil vor der Geburt eines Kindes

nicht oder nicht voll erwerbstätig, so kann dieser Umstand sehr verschiedene Gründe haben. Das Gesetz bietet den betroffenen Eltern eine nicht auf den Fall der Geburt weiterer Kinder beschränkte gezielte Unterstützung durch den Mindestbetrag und durch die Anhebung der Ersatzrate bei kleinen Erwerbseinkommen. Der Geschwisterbonus hilft hingegen gerade dann, wenn der Wiedereinstieg in den Beruf aufgrund kurzer Geburtenfolge auf besondere Schwierigkeiten stößt und insbesondere nach Inanspruchnahme des Schonraums im ersten Lebensjahr nach der Geburt des früheren Kindes noch keine vollen zwölf Monate als Bemessungszeitraum für das Elterngeld für das weitere Kind vergangen sind. Dies ist der Fall bei einer erneuten Schwangerschaft schon bei oder kurz nach dem Ende des Elterngeldbezugszeitraums für das frühere Kind.

Eine Verlängerung der Frist ist auch nicht mit Blick auf die Dauer der Elternzeit begründet. Der Bezug von Elterngeld ist ebenso wenig an die Nutzung von Elternzeit geknüpft wie umgekehrt die Inanspruchnahme von Elternzeit an den Bezug von Elterngeld. Richtig ist nur, dass das Elterngeld für viele Eltern die finanzielle Grundlage der Elternzeit bildet. Es wird deshalb im Zuge der Ablösung des Erziehungsgeldes bewusst auf die Frühphase der Elternschaft konzentriert und kann so einen Einkommenseinbruch nach der Geburt verhindern. Zwar kann der Auszahlungszeitraum des Elterngeldes bei einer Halbierung des monatlich zustehenden Betrags für einen Elternteil auf maximal 24 Monate verdoppelt werden und entspricht dann der maximalen Bezugszeit des allerdings an enge Einkommensgrenzen gebundenen bisherigen Erziehungsgeldes. Auch dann bleibt es jedoch dabei, dass nicht die gesamte Elternzeit abgedeckt wird, sondern vielmehr genau der Anwendungsbereich des Geschwisterbonusses.

Für die Verlängerung des Zeitraums kann nicht mit einer angeblichen Gesundheitsgefährdung durch kurz aufeinander folgende Schwangerschaften argumentiert werden. Wann eine solche Gefährdung vorliegt, ist von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängig. Für den Regelfall ermöglicht der Geschwisterbonus mit 24 Monaten einen ausreichenden Abstand zur früheren Geburt. Ist aus medizinischer Sicht ein längerer Abstand geboten, lässt sich für diesen keine allgemeingültige Frist benennen. Die Annahme des Bundesrates, Eltern würden auch dann allein wegen des Zuschlags zu dem ohnehin zu zahlenden Elterngeld Risiken für Mutter und Kind auf sich nehmen, ist Ausdruck eines Misstrauens gegenüber dem Verantwortungsbewusstsein junger Frauen und Männer, das von der Bundesregierung nicht geteilt wird.

Es verkennt im Übrigen die Anreizwirkungen des Geschwisterbonusses im Gesamtkonzept des Elterngeldes. Ist der Geburtenabstand nämlich größer als 24 Monate, führt auch eine Teilzeittätigkeit über zwölf Monate vor der Geburt des weiteren Kindes schnell zu einem höheren Elterngeld, als dies bei Nichterwerbstätigkeit und Geschwisterbonus der Fall wäre.

Soweit der Bundesrat Bedenken dagegen äußert, dass mit der Fristenregelung „indirekt Wertungen und Steuerungen in einem höchstpersönlichen Bereich“ vorgenommen würden, kann dies nicht überzeugen. Jede staatliche Leistung beeinflusst die Entscheidungen der Berechtigten und vom Bundesrat unbeanstandet will das Elterngeld die Entscheidung für Kinder erleichtern.

Tatsächlich fügt sich eine Verlängerung des Zeitraums von 24 auf 36 Monate, der zwischen zwei Geburten längstens vergangen sein darf, kaum in die Ziele des Elterngeldes ein. Sie begünstigt eine längere Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit, obwohl damit auf lange Sicht oft unaufholbare und über den konkreten Einkommensausfall hinausgehende finanzielle Nachteile verbunden sind. Rückkehrmöglichkeiten, Karrierechancen und Altersvorsorge werden mit zunehmender Länge dieses Zeitraums schlechter. Der Anwendungsbereich des Geschwisterbonusses sollte daher auf das Notwendige beschränkt und nicht über das bisherige Maß hinaus ausgedehnt werden. Die Realisierung der Forderung der Länder wäre im Übrigen mit Mehrkosten in Höhe von rund 100 Mio. Euro verbunden, die allein der Bund zu tragen hätte.

Zu Nummer 6 (Artikel 1, § 4 Abs. 3 Satz 4 BEEG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob die Regelung des § 4 Abs. 3 BEEG zur Übertragung der Partnermonate mit der Intention der Kindschaftsrechtsreform von 1998 vereinbar ist. Das BEEG sieht eine Übertragung der Partnermonate auf einen alleinerziehenden Elternteil nur vor, wenn ihm die elterliche Sorge oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht.

Nach Auffassung der Bundesregierung steht die derzeitige Regelung nicht im Widerspruch zum Ziel der Kindschaftsrechtsreform von 1998. Nach dieser soll zwar die gemeinsame Verantwortung der Eltern für das Kind auch nach einer Trennung der Eltern möglichst aufrechterhalten werden. Die Eltern haben aber auch dann ein gemeinsames Sorgerecht, wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das lediglich ein Teil der elterlichen Sorge ist, auf einen Elternteil übertragen ist. § 1671 BGB sieht die Möglichkeit der Aufteilung der elterlichen Sorge vor.

Überträgt das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den vorwiegend betreuenden Elternteil, so verbleibt es im Übrigen bei der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Zu Nummer 7 (Artikel 1, § 22 Abs. 1 Satz 2 BEEG)

Dem Anliegen des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Der Bundesrat schlägt vor, die Erhebung der Statistiken nicht zentral beim Statistischen Bundesamt durchzuführen, sondern auf Länderebene durchführen zu lassen. Der Bund dürfe nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Länder Bundesstatistiken durchführen. Bei einer Ausweitung der Zuständigkeiten des Bundes sei zu befürchten, dass das Informationsbedürfnis der Länder nicht mehr erfüllt werde.

Die Bundesregierung teilt die Bedenken gegen eine zentrale Durchführung der Statistik nicht.

Zwar sind in der Regel die Länder für die Erhebung und Aufbereitung von Bundesstatistiken zuständig. Jedoch sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2a BStatG nicht nur die Möglichkeit der Durchführung durch den Bund vor, wenn die Länder zustimmen, sondern auch dann, wenn es in einem Bundesgesetz so bestimmt ist. Der vorliegende Entwurf des BEEG sieht eine solche Bestimmung vor.

Zur Weiterentwicklung des Elterngeldes ist erforderlich, dass der Bund über Einzeldatensätze verfügt, um Auswertungen vornehmen zu können.

Die Befürchtung, dass das Informationsbedürfnis der Länder nicht mehr erfüllt wird, teilt die Bundesregierung nicht. § 16 Abs. 3 Satz 1 BStatG sieht vor, dass das Statistische Bundesamt an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln darf. Die Interessen der Länder bleiben daher gewahrt. Es ist auch nicht zu befürchten, dass es in der Praxis zu Problemen kommen wird.

Zu Nummer 8 (Artikel 1, § 22 Abs. 2 BEEG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob alle in § 22 Abs. 2 BEEG vorgesehenen Daten für eine Evaluierung und Fortentwicklung des Elterngeldes erforderlich sind.

Die in § 22 Abs. 2 BEEG aufgezählten Daten sind sämtlich für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Elterngeldes notwendig. Der Umfang der statistischen Angaben ist zudem im Hinblick auf die in § 25 BEEG normierte Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag erforderlich.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333